

Auskunfts- und Rechnungslegungsanspruch des Pflichtteilsberechtigten gegenüber einer liechtensteinischen Stiftung

RA Dr. Harald Bösch, Bregenz, Rechtswissenschaftlicher Forschungsbeauftragter des Liechtenstein-Instituts

Inhalt:

- I. Einleitung und Sachverhalt
- II. Zu den oberstgerichtlichen Entscheidungsgründen
 1. Stufenklage gem Art. XV EGZPO
 2. Anknüpfung
 3. Anwendung deutschen Erbrechts
- III. Ein wegweisendes obiter dictum ?
- IV. Bemerkungen de lege ferenda
 1. Ausführliche Bestandsaufnahme des geltenden Rechts als abdingbare Voraussetzung für eine Stiftungsrechtsreform
 2. Nur eine ehrliche Reform wird im Ausland die gewünschte Anerkennung finden

I. Einleitung und Sachverhalt

Die Motive für die Errichtung einer liechtensteinischen Stiftung können unterschiedlichster Art sein. Es sind aber längst nicht immer nur «edle» Beweggründe wie etwa die Sicherstellung einer angemessenen finanziellen Vorsorge für die Nachkommenschaft oder die Unterstützung wohltätiger Zwecke, die einen Stifter zur Errichtung einer liechtensteinischen Stiftung bewegen¹. Liechtensteinische Stiftungen werden immer wieder auch – vielfach mit beachtlichem Erfolg – zur Benachteiligung von Gläubigern oder pflichtteilsberechtigter Erben des Stifters eingesetzt². Nicht selten kommt es hinsichtlich der Stiftungserrichtungsmotive auch zu Überschneidungen: Der Stifter will mit der Errichtung der Stiftung zwar einen bestimmten Zweck fördern oder bestimmte Angehörige begünstigen, beabsichtigt zugleich aber auch oder nimmt zumindest billigend in Kauf, dass mit der lebzeitigen Einbringung von Vermögen in die Stiftung gleichzeitig auch die Ansprüche pflichtteilsberechtigter Erben verkürzt werden.

Dem nachstehend zu besprechenden Gerichtsfall³, dem am Ende dieses Beitrags aus aktuellem Anlass⁴ auch einige Anmerkungen zur anstehenden Stiftungsrechtsreform beigelegt sind, dürfte ein derart mehrschichtiges Stiftungserrichtungsmotiv zugrundegelegen sein: Die Stiftungsurkunde der beklagten Stiftung war am 04.05.1995 beim Öffentlichkeitsregister hinterlegt worden. Der Erblasser und «wirtschaftliche» Stifter, ein deutscher Staatsangehöriger mit deutschem Wohnsitz, hatte einem liechtensteinischen Berufstreuhandunternehmen den fiduziarischen Auftrag zur Errichtung der Stiftung erteilt. Von ihm stammte auch das «Gründungs-

kapital» von CHF 30 000.–. Der Erblasser hatte bei einer liechtensteinischen Bank ein Konto unterhalten und von diesem Konto Überweisungen in unbekannter Höhe an die beklagte Stiftung veranlasst. Er verstarb am 08.01.1998 in Deutschland. Im Jahr 1993 hatte er testamentarisch seine Ehegattin und seinen einzigen Sohn zu gleichen Teilen zu Alleinerben eingesetzt, gleichzeitig aber auch ein Vermächtnis in der Höhe der Hälfte seines Nachlasses zugunsten einer gemeinnützigen Einrichtung ausgesetzt.

Mit ihrer am 14.04.1999 beim LG eingebrachten Klage beehrten Witwe und Sohn des Erblassers von der Stiftung Auskunft und Rechnungslegung über alle ihr gewidmeten und in sie eingebrachten Vermögenszuwendungen sowie die Bezahlung des sich aufgrund der Rechnungslegung als Pflichtteilsergänzungsanspruch ergebenden Geldbetrags. Vor der Klagsseinbringung hatte die Stiftung den Klägern jegliche Auskunft über ein vom Erblasser in die Stiftung eingebrachtes Vermögen verweigert.

Die Kläger stützten ihre Ansprüche auf deutsches Erbrecht. Nach deutschem Erbrecht könne der Pflichtteilsberechtigte eine Ergänzung des Pflichtteils in Höhe desjenigen Betrags verlangen, um den sich der Wert des Pflichtteils erhöhe, wenn eine vom Erblasser einem Dritten gemachte Schenkung dem Nachlass hinzugerechnet werde (§ 2325 Abs 1 BGB). Eine vom Erblasser zugunsten einer Stiftung vorgenommene Widmung stelle eine ausgleichspflichtige Schenkung im Sinne dieser Bestimmung dar. Sei der Pflichtteilsberechtigte gleichzeitig Erbe, dann richte sich der Ergänzungsanspruch gem § 2329 BGB unmittelbar gegen den Beschenkten, somit gegen die beklagte Partei. Gegen den Beschenkten bestehe auch ein Auskunftsanspruch der pflichtteilsberechtigten Erben. Erst nach erfolgter Auskunft durch die Beklagte seien die Kläger in die Lage versetzt, festzustellen, ob und in welcher Höhe ein Pflichtteilsergänzungsanspruch bestehe.

Die Beklagte wendete ua ein, dass eine von einem Erblasser zu Gunsten einer Stiftung vorgenommene Vermögenswidmung keine ausgleichspflichtige Schenkung darstelle. Die Vermögenswidmung sei auch nicht gleich einer Schenkung zu behandeln. Auf die klagsgegenständlichen Ansprüche sei nicht Art 29 Abs 1 IPRG, sondern vielmehr Art 75 Zi 5 der liechtensteinischen Rechtssicherungsordnung (RSO) anwendbar. Allfällige Pflichtteilsergänzungsansprüche der Kläger müssten nach liechtensteinischem Recht beurteilt werden. Die Stiftung sei bereits mehr als drei Jahre vor dem Tod des Erblassers errichtet worden. Gemäss ihrer Zweckbestimmung komme die Stiftung einem SOS-Kinderdorf oder einer ähnlichen gemeinnützigen Einrichtung zugute. Aufgrund des § 785 Abs 3 ABGB entbehre die Klagsforderung daher der Berechtigung.

Der Zweck der Beklagten bestand in der Errichtung bzw Beteiligung an einem SOS-Kinderdorf oder einer ähnlichen gemeinnützigen/mildtätigen Einrichtung. Ihrer Zweckbestimmung zufolge konnte die Stiftung darüber hinaus Ausschüttungen an bestimmte oder bestimmbar natürliche oder juristische Personen, Institutionen und dergleichen vornehmen oder ihnen sonstige wirtschaftliche Vorteile gewähren. Unter Bezugnahme auf die

¹ Zu «rosig» daher die bei Quaderer, Die Rechtsstellung der Anwartschaftsberechtigten, 46 f, angeführten Motive für die Errichtung einer Familienstiftung.

² Aus der Rspr. siehe etwa OGH 26.01.1988, LES 1990, 105 ff; 11.12.1989, 7 C 247/87-27 (unveröffentlicht); OGH 06.08.1998, 6 C 397/96-48 (unveröffentlicht).

³ Urteil vom 07.03.2002, 1 Cg 145/99-74 (in diesem Heft, S 100 ff).

⁴ Dem Vernehmen nach hat eine von der Regierung eingesetzte Stiftungsrechtskommission unlängst einen Revisionsentwurf ausgearbeitet.

Zweckbestimmung der Stiftung hatte deren Stiftungsrat im Herbst 1995 den Stifter für berechtigt erklärt, zu Lebzeiten und für Notfälle Rückzahlungen aus dem Ertrag und dem Vermögen der Stiftung zu verlangen. Zu entsprechenden Ausschüttungen an den Stifter ist es aber bis zu dessen Tod nicht gekommen. Das Stiftungsvermögen konnte gemäss den Bestimmungen der Stiftungsurkunde durch Zuwendungen des Stifters oder Dritter jederzeit unbegrenzt erhöht werden. Der Stifter wendete der Beklagten im Herbst 1995 zu einem nicht näher feststellbaren Zeitpunkte weitere Vermögenswerte in unbekannter Höhe zu.

Das LG gab dem Auskunftsbegehren der Kläger mit geringfügiger Modifikation des Klagsbegehrens Folge, das Rechnungslegungsbegehren wies es hingegen ab. Mangels Anfechtung im Berufungsverfahren erwuchs die Abweisung des Rechnungslegungsbegehrens in Rechtskraft, wobei man sich fragen muss, ob dies nicht vermeidbar gewesen wäre⁵. Die Beklagte hat den stattgebenden Urteilsspruch mittels Berufung an das OG angefochten. Das OG gab der Berufung keine Folge und entschied über den Auskunftsanspruch gem § 391 ZPO mittels Teilurteil. Die dagegen an den OGH erhobene Revision blieb ebenfalls erfolglos.

II. Zu den oberstgerichtlichen Entscheidungsgründen

1. Stufenklage gem Art XV EGZPO

Wer nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechts ein Vermögen oder Schulden anzugeben verpflichtet ist, oder wer von der Verschweigung oder Verheimlichung eines Vermögens vermutlich Kenntnis hat, kann gem Art XV

⁵ Das LG hatte die Abweisung des Rechnungslegungsbegehrens mit dessen mangelnder Bestimmtheit begründet. Der Klagsvertreter dürfte insoweit in der Tat nicht ausreichend berücksichtigt haben, dass eine Klage gem § 232 Abs 1 ZPO ein bestimmtes Begehren enthalten muss. Dieses zivilprozessuale Erfordernis korrespondiert mit einer exekutionsrechtlichen Vorgabe, nämlich mit Art 3 Abs 1 EO. Danach darf eine Exekution nur bewilligt werden, wenn aus dem Exekutionstitel nebst der Person des Berechtigten und Verpflichteten auch Gegenstand, Art, Umfang und Zeit der geschuldeten Leistung oder Unterlassung zu entnehmen ist. Ein Rechnungslegungsbegehren, das nicht den Zeitraum bezeichnet, für den das Vermögensverzeichnis vorzulegen ist, erfüllt weder das prozessuale Bestimmtheits Erfordernis des § 232 Abs 1 ZPO noch die Voraussetzungen einer Exekutionsbewilligung gem Art 3 Abs 1 EO. Dennoch hätte das LG das Rechnungslegungsbegehren nicht ohne weiteres abweisen dürfen. Der Erstrichter wäre aufgrund seiner Manduktionspflicht (vgl § 182 Abs 2 ZPO) vielmehr dazu verhalten gewesen, vorerst eine Verbesserung des zu unbestimmten Klagebegehrens anzuregen (vgl OGH in LES 2001, 89 mwN; Nachweise aus der öst Rspr zu § 182 ZPO bei Stohanzl, ZPO, 15. Aufl, § 182 E. 13; aus der öst Lehre statt aller Klicka, Bestimmtheit des Begehrens bei Leistungsklagen (1989) 86). Nachdem eine solche Anregung in erster Instanz ausblieb, hätten die Kläger im Berufungsverfahren eine Verfahrensrüge gem § 465 ZPO erheben können, zumal sich die von der Beklagten in erster Instanz eingewendete Unschlüssigkeit der Klage erkennbar nicht auf das Rechnungslegungs-, sondern nur auf das Leistungsbegehren bezog. Nachdem das LG die Abweisung des Rechnungslegungsbegehrens in seinem Urteil einen Auskunftsanspruch der Kläger aus § 2314 BGB für sachgerechter erachtete als jenen aus § 242 BGB, hätte auch in materiellrechtlicher Hinsicht einiges für die Vermeidbarkeit der Abweisung gesprochen.

Abs 1 EGZPO mittels Urteiles dazu verhalten werden, allenfalls unter Vorlage eines Verzeichnisses des Vermögens oder der Schulden anzugeben, was ihm von diesem Vermögen, von den Schulden oder von der Verschweigung oder der Verheimlichung des Vermögens bekannt ist, und einen Eid dahin zu leisten, dass seine Angaben richtig und vollständig sind. Zur Klage ist befugt, wer ein privatrechtliches Interesse an der Ermittlung des Vermögens oder des Schuldenstands hat (Abs 2 leg cit). Art XV EGZPO ist wortwörtlich aus Art. XLII öst EGZPO rezipiert. Zu seiner Auslegung kann daher auf die einschlägige öst. Lehre und Rspr zu Art XLII öst. EGZPO zurückgegriffen werden. Art XV EGZPO regelt die Durchsetzung von privatrechtlichen Auskunftsansprüchen⁶, wobei die erste Tatbestandsvariante des Abs 1 auf bürgerlichrechtliche Auskunftsansprüche verweist, während seine zweite Tatbestandsvariante für Verschweigungs- und Verheimlichungsfälle einen selbständigen materiellrechtlichen Offenlegungsanspruch begründet⁷.

Art XV Abs 3 EGZPO erlaubt dem Kläger zugleich mit der Auskunft bereits die geschuldete Leistung zu verlangen. Dabei darf das Leistungsbegehren ausnahmsweise vorläufig unbestimmt bleiben. Diese Anspruchskombination wird gängig als «Stufenklage» bezeichnet⁸.

2. Anknüpfung

Die Stiftung beharrte in ihrer Revision auf der Ansicht, richtige Kollisionsnorm für die Geltendmachung einer «Anfechtung» von Vermögenswidmungen zugunsten einer Stiftung sei, soweit es sich nicht um den rein erbrechtlich zu beurteilenden Anrechnungsvorgang handle, Art 75 Abs 5 RSO. Wie bereits schon die Vorinstanzen konnte auch der OGH dieser Ansicht nichts abgewinnen. Zentraler Ansatz der oberstgerichtlichen Entscheidungsfindung ist die erbrechtliche Einstufung des klägerischen Anspruchs. Dabei fällt auf, dass sich der Senat bei der Suche nach der passenden Kollisionsnorm⁹ einer Methode bedient, die von seinen Amtsvorgängern namentlich im Stiftungsrecht arg vernachlässigt wurde.

Ausgangspunkt der oberstgerichtlichen Anknüpfung ist Art 560 Abs 1 PGR. Danach kann eine Stiftung von den Erben oder den Gläubigern gleich einer Schenkung angefochten werden kann. Nachdem der OGH diese Bestimmung mit Recht als Rezeption des Art 82 ZGB qualifiziert hatte¹⁰, war es für ihn ein Leichtes, unter Rückgriff

⁶ IdS Konecny in Fasching/Konecny zu Art XLII öst. EGZPO Rz 2.

⁷ Konecny in Fasching/Konecny, Art XLII öst EGZPO Rz 11, Rz 72 mwN.

⁸ Vgl Konecny in Fasching/Konecny, Art XLII öst EGZPO Rz 8 mwN.

⁹ Zur Qualifikationsproblematik im IPR weiterführend Schwimann, Internationales Privatrecht, 2. Aufl, 20 ff; ders, in Rummel, Vor § 1 IPRG, Rz 22 ff; Schwind, Internationales Privatrecht, 23 ff; Kegel, Internationales Privatrecht, 7. Aufl, 240 ff; Mistelis, Charakterisierungen und Qualifikation im Internationalen Privatrecht, Diss Hannover (1998).

¹⁰ Zur Rezeption schweizerischen Stiftungsrechts im PGR nunmehr ausführlich Bösch, Grundlagen des liechtensteinischen Stiftungsrechts – unter besonderer Berücksichtigung der Rechte des Stifters, 63 ff. Bei dieser Untersuchung, die im Folgenden mit «Bösch, Grundlagen des liechtensteinischen Stiftungsrechts» zitiert wird, handelt es sich um das abgeschlossene (noch unveröffentlichte) und derzeit in Begutachtung stehende rechtswissenschaftliche Forschungsprojekt des Verfassers beim Liechtenstein-Institut.

auf die einschlägige schweizerische Lehre und Rechtsprechung die rechtspolitische Zielsetzung des Art 82 ZGB und damit zugleich auch des Art 560 Abs 1 PGR auszumachen. Diese geht dahin, die Interessen des pflichtteilsberechtigten Erben auch im Falle der Errichtung einer Stiftung durch den Erblasser zu schützen, weil auch die Errichtung einer Stiftung ebenso wie eine Schenkung zu einer Vermögensminderung zu Lasten der Pflichtteilsberechtigten führt. Die Anordnung des Art 82 ZGB und damit auch des Art 560 Abs 1 PGR war legislativ deshalb notwendig, weil das Stiftungsgeschäft nach herrschender Ansicht keine Schenkung, sondern eine einseitige nicht empfangsbedürftige Willenserklärung des Stifters darstellt¹¹.

Es überrascht angenehm, mit welcher Leichtigkeit der Senat die von seinen Amtsvorgängern im Urteil vom 26.01.1988¹² aufgebaute und in dieser abstrakten Diktion unhaltbare¹³ Hürde von der nur «sehr eingeschränkten» Heranziehung der Schweizer Literatur für die Auslegung des liechtensteinischen Stiftungsrechts übersprang. Er liess sich von diesem methodisch überzeugenden Weg¹⁴ auch nicht von jenen Stimmen in der Literatur beirren, die das Postulat von der nur sehr eingeschränkten Berücksichtigung des schweizerischen Stiftungsrechts ohne eigenständige Prüfung weiterhin undifferenziert nachbeten¹⁵.

Aufgrund der §§ 785, 951 ABGB kann ein Noterbe zur Ermittlung seines Pflichtteils gewisse Schenkungen des Erblassers in Anschlag bringen und verfügt gegenüber dem Beschenkten gegebenenfalls über einen Pflichtteilsauffüllungsanspruch. Der OGH macht darauf aufmerksam, dass diese Bestimmungen des ABGB von ihrem Regelungsanliegen vollinhaltlich jenen der Art 519 f, 527 Z 3 und 4 ZGB entsprechen und gelangt auf diese Weise zur schlüssigen Überzeugung, Art 560 Abs 1 PGR sei gleich wie Art 82 ZGB zu verstehen. Stiftungsdogmatisch wertvoll ist die vom OGH in diesem Zusammenhang in Anlehnung an Riemer¹⁶ vorgenommene Unterscheidung zwischen der Zuwendungen des Stifters im Rahmen des Stiftungsgeschäfts und späteren Zuwendungen des Stifters (sog «Nachstiftungen») oder Dritter (sog «Zustiftungen»). Das Höchstgericht hebt dabei hervor, dass sich Art 560 Abs 1 PGR, ebenso wie sein «Pendanz», Art 82 ZGB nur auf die Stiftungerrichtung und nicht auf Nachstiftungen des Stifters beziehe. Solche Nachstiftungen können aufgrund ihres konsensualen Charakters durchaus Schenkungen darstellen, so dass sich die in Art 560 Abs 1 PGR vorgenommene Gleichstellung mit der Schenkung insoweit folgerichtig erübrigen würde.

¹¹ OGH 14.12.1973, ELG 1973-1978, 262; OGH 03.08.2000, LES 2000, 241; Marxer, Die liechtensteinische Familienstiftung, 102; Quaderer, Die Rechtsstellung der Anwartschaftsberechtigten bei der liechtensteinischen Familienstiftung, 45.

¹² LES 1990, 105 ff

¹³ Dazu ausführlich Bösch, Grundlagen des liechtensteinischen Stiftungsrechts, 172 ff.

¹⁴ Die einschlägigen gesetzlichen Vorgaben enthält Art 1 Abs 3 u. 4 PGR.

¹⁵ Statt vieler siehe hier nur Frick-Tabarelli, Die besondere Bedeutung der Treuhänderschaft gem Art 897 ff PGR für die privatrechtliche Stiftung nach liechtensteinischem Recht, 54, 62, 168; Hier, Unternehmensstiftung, 20.

¹⁶ Im Berner Kommentar, Stiftungen, Art 82 N 3.

Die vom OGH vorgenommene Unterscheidung führt zwangsläufig zu einem differenzierten Verständnis des in Art 560 Abs 1 PGR enthaltenen und einigermassen vieldeutigen Begriffs der «Anfechtung». Darunter fallen sowohl Anfechtungen in der Anfechtungsordnung als auch allfällige Ansprüche des Noterben, ein der Stiftung vom Erblasser gewidmetes Vermögen gemäss den §§ 785, 951 Abs 1 ABGB in Anschlag zu bringen und von der Stiftung eine entsprechende Pflichtteilergänzung zu fordern. Rechtsbegrifflich sollte bezüglich der Noterbenansprüche daher besser nicht von einer Anfechtung gesprochen werden, denn der Anspruch des Noterben auf den Schenkungspflichtteil gem § 951 ABGB lässt, wie der OGH mit Recht hervorhebt, die Rechtsgültigkeit der Schenkung unberührt und ist nur auf Zahlung des Ausfalls im Pflichtteil gerichtet. Ungeachtet des «Anfechtungsrechts» des Noterben verliert die Schenkung daher weder ihre Gültigkeit noch kann der Noterbe deren Aufhebung verlangen.

Aus dem Gesagten folgt, dass Anfechtungsansprüche der Gläubiger des Stifters gemäss den Bestimmungen der liechtensteinischen Anfechtungsordnung¹⁷ (Art 64 ff RSO) geltend zu machen sind, während durch Erblasserzuwendungen an die Stiftung verkürzte Noterben über einen Pflichtteilergänzungsanspruch verfügen. Der OGH qualifiziert den Anspruch letzterer überzeugend als einen Anspruch erbrechtlicher Natur, der sich vom Anfechtungsanspruch gemäss den Bestimmungen der Anfechtungsordnung schon allein dadurch unterscheidet, dass er keine vollstreckbare Forderung voraussetzt. Dies geht aus dem Gesetz mit aller Deutlichkeit hervor, denn Art 64 Z 2 RSO setzt für die Anfechtung ausdrücklich eine «vollstreckbare Forderung» voraus.

Die erbrechtliche Einstufung des klägerischen Pflichtteilergänzungsanspruchs führt den OGH sodann zur kollisionsrechtlichen Einordnung der zu beurteilenden Rechtsfrage unter Art 29 IPRG. Dabei fällt auf, dass er – ebenso wie die Unterinstanzen – nicht bei jenem Berufstreuhandunternehmen anknüpft, das die Stiftung in eigenem Namen, aber fiduziarischem Auftrag errichtete, sondern beim sog wirtschaftlichen Stifter, dem deutschen Erblasser. Gem Art 29 Abs 1 IPRG ist die Rechtsnachfolge von Todes wegen nach dem Personalstatut des Erblassers im Zeitpunkt seines Todes zu beurteilen (sog Erbstatut)¹⁸. Personalstatut einer natürlichen Person ist das Recht des Staates, dem diese Person angehört (§ 10 Abs 1 IPRG). Der wirtschaftliche Stifter war im Zeitpunkt seines Todes deutscher Staatsangehöriger. Art 29 Abs 1 IPRG verweist somit auf das deutsche Recht. Damit erhebt sich freilich sogleich die Frage, ob es sich dabei um eine Verweisung auf das deutsche Sachrecht oder um eine Verweisung handelt, die auch das deutsche internationale Privatrecht mitumfasst:

Der OGH nimmt unter Hinweis auf Art 5 Abs 1 IPRG eine Verweisung an, die auch die Verweisungsnormen

¹⁷ Der II. Abschnitt der RSO trägt die Überschrift «Anfechtungsordnung».

¹⁸ Zu den hier nicht relevanten Durchbrechungen dieses Grundsatzes siehe Kohler, Kodifikation und Reform des Internationalen Privatrechts in Liechtenstein, Jus & News 1997, 283; Appel, Reform und Kodifikation des Liechtensteinischen Internationalen Privatrechts, RabelsZ 1997, 523 f.

der (berufenen) fremden Rechtsordnung umfasst (sog. «Gesamtverweisung»¹⁹). Dieser Ansicht kann nicht beigegeben werden, denn sie beruht auf einer irrtümlichen Gleichsetzung von Art 5 Abs 1 IPRG mit § 5 Abs 1 öst IPRG²⁰. Im Gegensatz zu § 5 Abs 1 öst IPRG beinhaltet Art 5 Abs 1 IPRG keine Gesamtverweisung, sondern eine Sachnormverweisung. Es gelangen daher die Sachnormen des berufenen ausländischen Rechts, nicht aber dessen Kollisionsnormen zur Anwendung. Zur entsprechenden Verdeutlichung hat der liechtensteinische Gesetzgeber dem § 5 Abs 1, 1. Satz IPRG eigens den Klammerausdruck «Rechtsnormen mit Ausnahme der Verweisungsnormen» beigefügt. Die Sachnormverweisung des liechtensteinischen IPRG gilt nur dann nicht, wenn die Verweisungsnormen des fremden Rechts das liechtensteinische Recht für massgeblich erklären, was vorliegend aber nicht in Betracht kam.

Die in der Entscheidung vorgenommene Gleichsetzung des Art 5 Abs 1 IPRG mit § 5 Abs 1 öst. IPRG blieb glücklicherweise ohne Folgen, denn auch nach deutschem internationalem Privatrecht bildet das deutsche Erbrecht die für die Falllösung massgebliche Sachrechtsordnung. Das deutsche internationale Privatrecht knüpft nicht nur hinsichtlich der Rechtsnachfolge von Todes wegen am Personalstatut des Erblassers (Art 25 Abs 1 EGBGB), sondern auch hinsichtlich des Personalstatuts an der Staatsangehörigkeit des Erblassers (Art 5 EGBGB) an.

Nach dem gem Art 29 IPRG massgeblichen Erbstaat sind alle erbrechtlichen Fragen zu beurteilen, für die keine kollisionsrechtliche Sonderregelung besteht²¹. Der OGH hebt daher mit Recht hervor, dass nach dem massgeblichen Erbstaat auch zu beurteilen ist, ob, wem und in welchem Umfang Pflichtteilsansprüche zustehen. Dem lässt sich ergänzend beifügen, dass sich nach dem Erbstaat auch beurteilt, ob dem Pflichtteilsberechtigten wegen vorangegangener Schenkungen ein Pflichtteilergänzungsanspruch gegen den Erben oder unmittelbar gegen den Beschenkten zusteht und wann ein solcher Anspruch verjährt²². Diese Ergänzung dürfte gerade in unserem Fall angebracht sein, denn die Beklagte erhob in allen Instanzen auch die Verjährungseinrede.

Gem § 785 Abs 3 ABGB bleiben bei der Anrechnung jedenfalls Schenkungen unberücksichtigt, die der Erblasser a) aus Einkünften ohne Schmälerung des Stammvermögens, b) zu gemeinnützigen Zwecken, c) in Entsprechung einer sittlichen Pflicht, d) aus Rücksicht des Anstands oder e) früher als zwei Jahre vor seinem Tod an nicht pflichtteilsberechtigten Personen gemacht hat. Vor diesem Hintergrund muss es daher nicht wundern, dass die beklagte Stiftung auf eine Anwendung des liechtensteinischen Rechts aus war. Wäre liechtensteinisches Sachrecht zur Anwendung gelangt, so hätte die Beklagte aufgrund des festgestellten Sachverhalts immerhin den Ablauf der

Zweijahresfrist²³, möglicherweise auch das Vorliegen einer gemeinnützigen Schenkung einwenden können.

Aufgrund der unterschiedlichen Heimatrechte der als Stifter einer liechtensteinischen Stiftung in Betracht kommenden Personen kann es bezüglich der Schenkungsanrechnung zu sehr unterschiedlichen Ergebnissen kommen²⁴. Ist der Stifter etwa ein österreichischer Staatsangehöriger, der seinen letzten gewöhnlichen Aufenthalt in Österreich hatte, so sind bezüglich der Schenkungsanrechnung jedenfalls dieselben Normen massgeblich wie nach liechtensteinischem Recht²⁵. In beiden Fällen ist für die Schenkungsanrechnung die Zweijahresfrist des § 785 Abs 3 (liecht. bzw. öst.) ABGB zu beachten. Gelangt aufgrund des Erbstatuts schweizerisches Erbrecht zur Anwendung, so ergibt sich verjährungsmässig ein durchaus abweichendes Bild. Gem Art 527 Zi 3 ZGB unterliegen Schenkungen, die der Erblasser während der letzten fünf Jahre vor seinem Tod ausgerichtet hat, der Herabsetzung. Von dieser Bestimmung sind auch Stiftungserrichtungen umfasst, soweit sie Schenkungen darstellen²⁶.

3. Anwendung deutschen Erbrechts

Der OGH hat den Auskunftsanspruch der Kläger gemäss deutschem Sachrecht für begründet angesehen und insoweit unter Hinweis auf die §§ 242, 2314, 2325 Abs 1 BGB auf die entsprechende Begründung der Vorinstanzen verwiesen. Nachdem diese Begründung aus der veröffentlichten Entscheidung leider nicht hervorgeht, soll sie hier – um einige eigene Ergänzungen vermehrt – für den interessierten Leser nachgetragen werden.

Als erstes ist ein kurzer Blick auf die in Betracht kommenden erbrechtlichen Vorschriften des BGB angezeigt. Dabei fällt zunächst § 2325 BGB ins Auge. Hat ein Erblasser einem Dritten eine Schenkung gemacht, so kann der Pflichtteilsberechtigte gem § 2325 Abs 1 BGB als Ergänzung des Pflichtteils den Betrag verlangen, um den sich der Pflichtteil erhöht, wenn der verschenkte Gegenstand dem Nachlass hinzugerechnet wird. Die Schenkung bleibt unberücksichtigt, wenn zur Zeit des Erbfalls zehn Jahre seit der Leistung des verschenkten Gegenstands verstrichen sind (§ 2325 Abs 3, 1. Satz BGB). Bezüglich einer Auskunftspflicht ist § 2314 BGB von Interesse, wobei der Wortlaut dieser Bestimmung allerdings nur auf eine Auskunftspflicht des Erben abstellt. Ist der Pflichtteilsberechtigte nicht Erbe, so hat ihm der Erbe gem § 2314 Abs 1, 1. Satz BGB auf Verlangen über den Bestand des Nachlasses Auskunft zu erteilen.

Wie bereits das LG zutreffend erkannte, ist für die Falllösung vorab die Frage zu beantworten, ob § 2325 BGB auf die Ausstattung einer Stiftung mit dem Errich-

¹⁹ Vgl. Schwimann in Rummel, § 5 IPRG Rz 1; Schwind, Internationales Privatrecht, 47. Nach Kegel, Internationales Privatrecht, 7. Aufl., 284 ist die Bezeichnung IPR-Verweisung zutreffender.

²⁰ Der OGH fügt dem Hinweis auf Art 5 Abs 1 IPRG denn auch § 5 öIPRG in einem Klammerausdruck bei.

²¹ Schwimann, Internationales Privatrecht, 2. Aufl., 133.

²² Schwimann, Internationales Privatrecht, 134 mwN zum mit Art 29 Abs 1 IPRG wortgleichen § 28 Abs 1 öst. IPRG; öst OGH 22.12.1997, NZ 1998, 341 ff.

²³ Bei der beklagten Stiftung handelte es sich zweifelsohne um eine nicht pflichtteilsberechtigten Person iSd § 785 Abs 3 letzter Satz ABGB. Zwischen Stiftungserrichtung und Tod des Erblassers waren jedenfalls mehr als drei Jahre verstrichen.

²⁴ Vgl. Bösch, Grundlagen des liechtensteinischen Stiftungsrechts, 535 f.

²⁵ Dies hat bei insoweit identem Erbstaat seinen Grund darin, dass Liechtenstein die einschlägigen österreichischen Pflichtteilsbestimmungen – darunter namentlich die §§ 785 u. 951 öst ABGB – rezipiert hat.

²⁶ Vgl. BK-Riemer, Stiftungen, Art 82 N 14 ff; ZGB-Forni/Piatti, Art 527 N 9.

tungskapital und weiteren Zuwendungen überhaupt anwendbar ist. Lässt sich dies nämlich nicht bejahen, so könnten die Kläger keinen Auskunftsanspruch gegen die Stiftung geltend machen, denn dieser Anspruch hängt vom Bestehen einer Schenkungsanrechnungsberechtigung der Pflichtteilsberechtigten ab. In der jüngeren deutschen Lehre geht die herrschende Ansicht davon aus, dass § 2325 BGB auf Zuwendungen des Stifters an eine Stiftung zwar nicht unmittelbar, dafür aber immerhin analog anwendbar ist²⁷. Dies hat ua zur Folge, dass in unserem Fall eine Verjährung des Pflichtteilsergänzungsanspruchs aufgrund der Zehnjahresfrist des § 2325 BGB jedenfalls nicht eingetreten ist.

Aus rechtsvergleichender Perspektive fällt auf, dass im deutschen Recht – soweit ersichtlich – im Zusammenhang mit der Pflichtteilsergänzung offenbar keine Unterscheidung zwischen Zuwendungen getroffen wird, die der Stifter seiner Stiftung anlässlich der Stiftungserrichtung in Entsprechung des Ausstattungsversprechens (Vermögenswidmung) macht und solchen, die er zu einem späteren Zeitpunkt vornimmt²⁸. Dies könnte damit zusammenhängen, dass es im BGB an einer Art 82 ZGB und Art 560 Abs 1 PGR entsprechenden Norm fehlt. Erhält die Stiftung vom Stifter mehrere Zuwendungen, so ist der für den Fristbeginn relevante Zeitpunkt aber auch nach deutschem Recht für jeden Gegenstand gesondert festzustellen²⁹.

Der Auskunftsanspruch der Kläger ist im Einklang mit der in Deutschland vorherrschenden Ansicht von allen liechtensteinischen Instanzen bejaht worden. Beachtung verdient der Umstand, dass im gegenständlichen Fall nicht über einen Auskunftsanspruch eines pflichtteilsberechtigten Nichterben, sondern über einen solchen eines pflichtteilsberechtigten Erben gegenüber einem beschenkten Dritten zu entscheiden war. In solchen Fällen leitet die deutsche Rechtsprechung einen Auskunftsanspruch des Pflichtteilsberechtigten gegenüber dem Beschenkten lediglich aus § 242 BGB³⁰ ab³¹. Ein derartiger Anspruch setzt nach deutscher Judikatur voraus, dass sich der pflichtteilsberechtigten Erbe gegenüber dem vom Erblasser in den letzten 10 Jahren Beschenkten die erforderliche Kenntnis nicht auf andere ihm zumutbare Weise verschaffen kann und der Beschenkte die Auskunft unschwer zu geben vermag³². Bei einem Auskunftsanspruch gem § 242 BGB muss der Berechtigte ferner eine zwischen den Parteien beste-

hende Sonderrechtsbeziehung darlegen³³. Dafür genügt aber bereits, dass gewisse Anhaltspunkte für eine unentgeltliche Verfügung vorliegen und der Auskunftsanspruch somit nicht auf eine reine Ausforschung hinausläuft³⁴.

Ein Grossteil des deutschen Schrifttums³⁵ gelangt demgegenüber bereits mittels einer entsprechenden Anwendung des § 2314 BGB zu einem Auskunftsanspruch des pflichtteilsberechtigten Erben gegenüber dem Beschenkten³⁶. Das liechtensteinische LG erachtete diese Lehransicht für sachgerechter³⁷. Ob sich auch OG und OGH dieser Ansicht angeschlossen haben, lässt sich aus den nur äusserst knapp gehaltenen Hinweisen der Oberinstanzen auf das deutsche Sachrecht leider nicht eindeutig erschliessen.

III. Ein wegweisendes obiter dictum?

Aufgrund des massgeblichen deutschen Sachrechts hatte der OGH nicht darüber zu entscheiden, ob im vorliegenden Fall überhaupt die Voraussetzungen für sog. «anrechnungsfreie Zuwendungen» gem § 785 Abs 3 ABGB gegeben sind. Dass er hierzu dennoch eine zusätzliche Anmerkung anbrachte, ist auffällig, zumal der im Amt stehende Senat in den letzten Jahren sonst mit obiter dicta insgesamt überaus sparsam umgegangen ist. Dies legt nahe, die zusätzliche Anmerkung des OGH als Richtungssignal für die weitere Stiftungsrechtentwicklung zu werten. Die Kautelarpraxis dürfte daher nicht schlecht beraten sein, sich die mit den nachstehenden Worten des OGH verbundene Botschaft einzuprägen:

«Da die §§ 4, 13, 15 und 16 der Statuten der Beklagten Ausschüttungen auch ausserhalb des gemeinnützigen/mildtätigen Zwecks an andere Personen und Institutionen sowie eine Änderung des Stiftungszwecks, die Umwandlung und Auflösung der Beklagten zulassen, bedürften sowohl der gemeinnützige Zweck als auch der Beginn der 2-Jahres-Frist einer näheren, hier aber entbehrlichen Erörterung»³⁸.

Was könnte der OGH damit gemeint haben? – Um dies näher zu ergründen, muss man sich § 785 Abs 3 ABGB in Erinnerung rufen. Diese Bestimmung nimmt ua Schenkungen des Erblassers zu gemeinnützigen Zwecken und früher als zwei Jahre vor dem Tod gemachte Schenkungen des Erblassers an nicht pflichtteilsberechtigte Personen von der Schenkungsanrechnung aus. Die beklagte Stiftung hat im Prozess daher nicht ohne Grund stets auf ihre gemeinnützige Zweckbestimmung gepocht. Im Lichte des zur Anwendung gelangenden deutschen Erbrechts nützte diese Einwendung der Beklagten freilich

²⁷ Rawert/Katschinski, Stiftungerrichtung und Pflichtteilsergänzung, ZEV 1996, 162 f mwN; Medicus, Pflichtteilsergänzung wegen Zuwendungen an Stiftungen?, FS Helmut Heinrichs (1998), 386 ff; Münchener Kommentar/Frank, 3. Aufl., § 2325 Rz 13; Staudinger/Olshausen, 13. Aufl., § 2325 Rz 39; Soergel/Dieckmann, 12. Aufl., § 2325 Rz 33; siehe auch Lange/Kuchinke, Erbrecht, 5. Aufl., 937 («in der Regel einer Schenkung gleichzustellen»).

²⁸ Vgl etwa Medicus, Pflichtteilsergänzung wegen Zuwendungen an Stiftungen?, FS Helmut Heinrichs (1998) 383 ff.

²⁹ Rawert/Katschinski, Stiftungerrichtung und Pflichtteilsergänzung, ZEV 1996, 164 mwN.

³⁰ Diese mit der Überschrift «Leistung nach Treu und Glauben» versehene Bestimmung verpflichtet den Schuldner, die Leistung so zu bewirken, wie Treu und Glauben es mit Rücksicht auf die Verkehrssitte erfordern.

³¹ BGH 8.7.1985, FamRZ 1985, 1249 ff; BGHZ 108, 393 ff.

³² FamRZ 1985, 1249; BGHZ 108, 395 f.

³³ Staudinger/Haas, § 2314, Rz 24 mit Nachweisen aus der Rspr.

³⁴ Staudinger/Haas, § 2314, Rz 24 mit Nachweisen aus der Rspr.

³⁵ So Staudinger/Haas, § 2314 Rz 24.

³⁶ Vgl insb. Münchener Kommentar/Frank, § 2314 Rz 20 mwN; weitere Nachweise des Meinungsstands bei Staudinger/Haas, § 2314 Rz 24. Zu den Auswirkungen der unterschiedlichen Rechtsgrundlagen für den Auskunftsanspruch siehe Staudinger/Haas, § 2314 Rz 24.

³⁷ Urteil des Landgerichts, S 22.

³⁸ Im Klammerausdruck Hinweis auf Schauer in NZ 1993, 251 f; derselbe in Csoklich/Müller/Gröhs/Helbich, Handbuch zum PrivatstiftungsG (1994) 129 f.

nichts, denn im Gegensatz zum ABGB geniessen gemeinnützige Schenkungen anrechnungsmässig keinen Sonderstatus³⁹.

Aus dem oberstgerichtlichen obiter dictum kann zunächst abgeleitet werden, dass aufgrund der statutarischen Zweckbestimmung der Stiftung die Annahme einer anrechnungsfreien gemeinnützigen Schenkung iSd § 785 Abs 3 ABGB nach Ansicht des OGH alles andere als gesichert war. Dem kann nur beigespflichtet werden, denn angesichts der statutarischen Ermächtigung, ausserhalb der eigentlichen Zweckbestimmung «Ausschüttungen an bestimmte oder bestimmbar natürliche oder juristische Personen, Institutionen udgl» vorzunehmen, wird die gemeinnützige/mildtätige Zweckausrichtung dermassen aufgeweicht, dass sich ein gemeinnütziger Stiftungszweck nicht mehr annehmen lässt. Folglich lässt sich auch eine Analogie zur gemeinnützigen Schenkung iSd § 785 Abs 3 ABGB nicht mehr vertreten.

Die Zweckbestimmung der Beklagten ist insgesamt dermassen diffus, dass nebenbei bemerkt auch Zweifel an ihrer Rechtsfähigkeit angebracht erscheinen. Die Stiftung wurde nämlich nicht im Öffentlichkeitsregister eingetragen, sondern lediglich «hinterlegt». Nun erlangen allerdings gem Art 557 Abs 2 PGR nur kirchliche Stiftungen, reine und gemischte Familienstiftungen sowie Stiftungen, deren Genussberechtigte bestimmt oder bestimmbar sind, ohne Registereintragung das Recht der Persönlichkeit. Obwohl die Beklagte die Voraussetzungen für eine Privilegierung gem Art 557 Abs 2 PGR nicht erfüllte, wurde sie nicht im Öffentlichkeitsregister eingetragen. Das Öffentlichkeitsregisteramt dürfte bei der ihm vom Gesetz zugedachten⁴⁰ Rechtsdurchsetzungsfunktion⁴¹ ganz offensichtlich einmal mehr kläglich versagt haben.

Die zweite Stossrichtung des obiter dictums zielt auf die vom Stifter jederzeit manipulier- und beherrschbare Stiftung. Die Beherrschung von Stiftungen ist in der liechtensteinischen Praxis an der Tagesordnung⁴². Sie erfolgt regelmässig mittels statutarischer und/oder ausserstatutarischer Einflussnahme des (wirtschaftlichen) Stifters. Die statutarische Einflussnahme wird mittels freien Statutenänderungs- und Widerrufsrechten, die ausserstatutarische Einflussnahme mittels die Stiftungsverwaltung knebelnden «Mandatsverträgen» ausgeübt. Der OGH hat bereits 1998 in einem Beschluss darauf aufmerksam gemacht, dass die grundsätzliche Unantastbarkeit des Stiftungsvermögens für eigenwirtschaftliche Interessen des Stifters in der liechtensteinischen Rechtswirklichkeit «mannigfache Durchbrechungen» erfahre⁴³.

³⁹ Anders als § 785 Abs 3 ABGB nimmt das BGB in § 2330 lediglich Schenkungen, durch die einer sittlichen Pflicht oder einer auf den Anstand zu nehmenden Rücksicht entsprochen wird, von der Anrechnung aus. Auch aus diesem Grund daher nicht nachvollziehbar OLG Dresden 02.05.2002, NJW 2002, 3181 ff; zu dieser Entscheidung mit Recht krit. Rawert, Charitable Correctness – Das OLG Dresden zu Spenden und Pflichtteilergänzung, NJW 2002, 3151 ff.

⁴⁰ Art 554 PGR.

⁴¹ Dazu Bösch, Grundlagen des liechtensteinischen Stiftungsrechts, 238 ff.

⁴² Anschauungsmaterial aus der Praxis bei Bösch, Grundlagen des liechtensteinischen Stiftungsrechts, 485.

⁴³ OGH 07.05.1998, LES 1998, 332 ff.

Mit solchen «Stiftungen» wird der Stiftungsgedanke weitgehend pervertiert⁴⁴ und das Stiftungsvermögen zu einem vom «Stifter» beliebig abrufbaren Treuhandvermögen degradiert⁴⁵. Zu einem ähnlichen Befund scheint neulich auch der OGH gelangt zu sein. Im Urteil vom 06.12.2001 wird nämlich ausgeführt, dass die Beklagte (eine liechtensteinische Stiftung) im Ergebnis zu einem Vermögensträger geworden sei, «mit dem die Stifterin nach Belieben schalten und walten konnte»⁴⁶. Das Höchstgericht bezeichnete diese Stiftung als «verlängerten Arm» der Stifterin⁴⁷. Den von Julius Binder⁴⁸ seinerzeit geprägten Satz, wonach die Stiftung Selbsteignung (des Stifters) im Interesse anderer sei, scheint die liechtensteinische Kautelarpraxis somit zusehends ins Gegenteil verkehrt zu haben.

Solange ein Stifter eine Stiftung jederzeit zu seinen eigenen Gunsten widerrufen und/oder zu seinem eigenen wirtschaftlichen Nutzen beherrschen oder verwenden kann, vermag die Stiftung die Zuwendung des Stifters an die Stiftung, selbst wenn sie unentgeltlich erfolgt ist, nicht jene tatbestandlichen Voraussetzungen zu begründen, die wie bei einer gewöhnlichen Schenkung den Fristenlauf des § 785 Abs 3 Satz 2 ABGB in Gang setzen. Dass der OGH in seinem obiter dictum ausgerechnet auf Teile der österreichischen Lehre Bezug nimmt, ist alles andere als ein Zufall. Im österreichischen Schrifttum ist nämlich allgemein anerkannt, dass bezüglich der Beurteilung des Beginns des Laufs der Zweijahresfrist des § 785 Abs 3 Satz 2 ABGB bei Vermögenszuwendungen des Stifters an «seine» Stiftung die Umstände des Einzelfalls zu berücksichtigen sind⁴⁹. In der erbrechtlichen Habilitationsschrift Umlauf⁵⁰ wird bezüglich des Fristenlaufs sogar entscheidend darauf abgestellt, ob der zuwendende Stifter ein «umfassendes Vermögensopfer» erbracht hat⁵⁰. Vom rechtsvergleichenden Standpunkt von einigem Interesse dürfte im vorliegenden Zusammenhang auch sein, dass Art 527 Zi 3 ZGB vom Erblasser frei widerrufbare Schenkungen ohne jegliche Anrechnungsfrist der Herabsetzung unterworfen hat.

Eine fallgerechte Stiftungsrechtsentscheidung erfordert somit des öfteren auch einen prüfenden Blick hinter die Kulissen einer Stiftung. Der OGH hat dies übrigens bereits überzeugend vorexerziert. Im oberstgerichtlichen B vom 07.05.1998⁵¹ wurde anlässlich einer Unterhaltsfrage

⁴⁴ LES 1998, 332 ff.

⁴⁵ Im Urteil vom 02.12.1965, ELG 1962-1965, 173 spricht der OGH von «Zerrbilder(n) von Stiftungen».

⁴⁶ IdS auch Riemer, Wollen wir im schweizerischen Stiftungsrecht liechtensteinische Verhältnisse? – Kritische Bemerkungen zur Parlamentarischen Initiative Schiesser vom 14. Dezember 2000, in: Aktuelle Fragen zum Stiftungsrecht unter Einbezug der geplanten Gesetzesrevision, 12 (Gebilde, die faktisch-wirtschaftlich einer Körperschaft oder einem Treuhandverhältnis gleichkommen).

⁴⁷ LES 2002, 51.

⁴⁸ OGH 6.12.2001, LES 2002, 51.

⁴⁹ Das Problem der juristischen Persönlichkeit, in: Festgabe Ferdinand Regelsberger (1907) 135.

⁵⁰ Entsprechende Nachweise bei Bösch, Grundlagen des liechtensteinischen Stiftungsrechts, 525 Fn 445.

⁵¹ Umlauf, Die Anrechnung von Schenkungen und Vorempfängen im Erb- und Pflichtteilsrecht, Habil. Innsbruck (2001) 179 ff.

⁵² LES 1998, 332 ff.

dem Umstand Rechnung getragen, dass die Klägerin über die rechtliche Möglichkeit verfügte, das Stiftungsvermögen aufzulösen und zu verwerten.

IV. Bemerkungen de lege ferenda

1. Ausführliche Bestandsaufnahme des geltenden Rechts als unabdingbare Voraussetzung für eine Stiftungsrechtsreform

Die Regierung beabsichtigt, das liechtensteinische Stiftungsrecht zu reformieren. Bevor der Gesetzgeber darüber entscheidet, wohin die Reise gehen soll⁵², sollte er sich freilich zuerst einmal darüber im Klaren sein, wo das liechtensteinische Stiftungsrecht derzeit überhaupt steht. Auch eine Reise tritt regelmässig nur der an, dem Ausgangsdestination und Ziel der Reise bereits bekannt sind. Wie Erfahrungen aus der Vergangenheit lehren, handelt es sich dabei keineswegs um eine (legistische) Selbstverständlichkeit. Namentlich der Gesetzgeber der Gesellschaftsrechtsreform 1980 war sich weder über die rechtsdogmatische noch über die rechtsvergleichende Stellung des liechtensteinischen Stiftung ausreißend im Klaren. Dennoch hat er sich an mehreren stiftungsgesetzlichen Bestimmungen zu schaffen gemacht. So kam es, dass durch die Novellierung Änderungen in das Gesetz hineingetragen wurden, die sich mit dem stiftungsrechtlichen Konzept der Art 552 ff PGR systematisch entweder gar nicht oder nur mit beträchtlichen Vorbehalten vereinbaren lassen⁵³.

Eine dieser missglückten Neuschöpfungen bildete die in Art 570 PGR festgeschriebene Möglichkeit einer statutarisch zulässigen Umwandlung der Stiftung durch blossen B der Stiftungsorgane. Immerhin blieb dieser Faux-pas das einzige Relikt jener stiftungsdogmatisch unhaltbaren Vorstellung, derzufolge bisher im Gesetz dem Stifter zugewiesene Gestaltungsrechte auf den Stiftungsrat verlagert werden sollten⁵⁴. In der damaligen Regierungsvorlage ist diese Vorstellung nicht einmal näher begründet worden(!).

Der Gesetzgeber der Gesellschaftsrechtsreform 1980 hat somit ohne Angabe von Gründen das im Gesetz normierte und in stRsp anerkannte Erstarrungsprinzip⁵⁵ mit der Novellierung des Art 570 PGR systemwidrig verzerrt. Aufgrund der Materialien ist nicht einmal gesichert, ob er sich dessen überhaupt bewusst war. Lässt man diesen systematischen Fehlgriff des Novellengesetzgebers 1980 einmal ausser Acht, so geht das Erstarrungsprinzip aus dem Gesetz deutlich genug hervor. Hierzu muss man sich lediglich der systematischen Auslegungsmethode bedienen⁵⁶. Ausnahmen vom Erstarrungsprinzip lässt das Gesetz in Ansehung von Stiftungszweck und Stiftungs-

existenz nur zugunsten des Stifters zu⁵⁷. Diese Haltung der *lex lata* deckt sich mit der vorherrschenden dogmatischen Einordnung der liechtensteinischen Stiftung als eine dem Willen des Stifters entspringende juristische Person⁵⁸. Im Gegensatz zum schweizerischen Stiftungsrecht ist dieser Stifterwille aber nicht ein und für alle Mal erstarrt, sondern er kann bei Vorliegen eines entsprechenden statutarischen Vorbehalts aufgrund des Art 559 Abs 4 PGR wandelbar gemacht werden. Soll die Stiftung nicht auf Gedeih und Verderb dem Gutdünken des liechtensteinischen Strohmannstifters ausgeliefert sein, so muss mit der Wandelbarkeit aber spätestens mit dem Todeszeitpunkt des wirtschaftlichen Stifters Schluss sein⁵⁹.

De lege lata sind Existenz und Zweck der Stiftung für die Stiftungsorgane demnach tabu. Bezüglich des Stiftungszwecks toleriert das Gesetz aber immerhin dann eine privatautonome Eingriffsmöglichkeit durch die Stiftungsorgane, wenn die Bestimmungen der Stiftungsurkunde eine Zweckänderung ausdrücklich vorsehen und diese zweifelsfrei als *ultima ratio* zur Rettung der Stiftungsexistenz oder des Stifterwillens eingesetzt wird⁶⁰. Haben die Organe der Stiftung demnach dem Stiftungszweck zu dienen⁶¹, so sind sie selbst bei entsprechender statutarischer Ermächtigung keinesfalls befugt, diesen nach freiem Gutdünken zu verändern. Soll de lege ferenda davon abgegangen werden, so verkommt die Stiftung zu einem vom Willen der Stiftungsorgane beherrschten Gebilde. Sofern das Erstarrungsprinzip durch die beabsichtigte Novellierung tatsächlich auch noch zugunsten der Stiftungsorgane aufgeweicht werden soll – ein jüngster Pressebericht⁶² lässt derartiges durchaus befürchten –, so sollte man die «Stiftung» besser gleich in den körperschaftlichen Teil des PGR integrieren und ihr dann konsequenterweise aber zugleich auch einen neuen Namen geben.

Im Gegensatz zum 1993 geschaffenen österreichischen Privatstiftungsrecht, das auf keinerlei Bindungen Bedacht zu nehmen hatte, ist das liechtensteinische Stiftungsrecht in ein spezifisches rechtliches Umfeld eingebettet. Dieses gebietet in zweierlei Hinsicht besondere Rücksichtnahme.

⁵² IdS der Titel einer an der Fachhochschule Liechtenstein am 27.06.2002 zur anstehenden Stiftungsreform abgehaltenen Tagung.

⁵³ Dazu eingehend Bösch, Grundlagen des liechtensteinischen Stiftungsrechts, 123 ff.

⁵⁴ Vgl hierzu insb. Bericht und Antrag der fürstlichen Regierung vom 12. Juni 1979, 10.

⁵⁵ Grundlegend OGH 14.12.1973, ELG 1973-1978, 263 f; aus der jüngeren Judikatur siehe hier nur OGH 6.12.2001, LES 2002, 52 mwN.

⁵⁶ Mit zutreffendem Ansatz daher Hier, Die Unternehmensstiftung in Liechtenstein, 77; zum Ganzen nunmehr ausführlich Bösch, Grundlagen des liechtensteinischen Stiftungsrechts, 470 ff.

⁵⁷ Dazu eingehend Bösch, Grundlagen des liechtensteinischen Stiftungsrechts, 475 ff.

⁵⁸ Vgl OGH 29.01.1990, LES 1991, 91 (Leitsatz); Marxer, Die liechtensteinische Familienstiftung, 58; Quaderer, Die Rechtsstellung der Anwartschaftsberechtigten bei der liechtensteinischen Familienstiftung, 67 f.

⁵⁹ Im Grundsatz daher überzeugend OGH in LES 2002, 53, wonach die Stiftung nach dem Ableben des Stifters in jedem Fall so bestehen bleiben müsse, wie sie dieser errichtete.

⁶⁰ Massgebliche Rechtsnorm für eine solche Zweckänderung ist nicht Art 559 Abs 4 PGR, sondern vielmehr Art 566 Abs 2 PGR!

⁶¹ Vgl hierzu auch OGH 06.09.2001, LES 2002, 100, wonach die Organe einer Stiftung in erster Linie den Stiftungszweck zu erfüllen haben und ihnen im Allgemeinen nur Verwaltungsbefugnisse zukommen; aus der Literatur vgl Quaderer, Die Rechtsstellung der Anwartschaftsberechtigten bei der liechtensteinischen Familienstiftung, 52.

⁶² Siehe Liechtensteiner Vaterland vom 23.05.2003, wonach ein österreichischer Referent im Zusammenhang mit der geplanten Novellierung des Stiftungsrechts zu bedenken gegeben habe, «ob es nicht an der Zeit sei, am sogenannten «Erstarrungsprinzip» der Stiftung zu rütteln».

Erstens: Der Grossteil des gesetzlichen Stiftungsrechts entstammt der Urfassung des PGR des Jahres 1925 und ist daher historisch gewachsenes Recht. Bei kaum einer anderen Rechtsform spielen Rechtsbeständigkeit und Vertrauen auf die vorhandene Gesetzeslage eine so grosse Rolle wie bei der Stiftung. Daraus folgt, dass jede Änderung der stiftungsgesetzlichen Bestimmungen, mag sie auch noch so geringfügig erscheinen, besonders genau bedacht und auf ihre Nützlichkeit geprüft werden sollte.

Zweitens: Das liechtensteinische Stiftungsrecht ist wesentlich nachhaltiger vom Stiftungsrecht des ZGB beeinflusst als dies in Liechtenstein seit dem in vielerlei Hinsicht fragwürdigen Urteil vom 26.01.1988⁶³ angenommen wird. So gibt es etwa, um hier nur ein wichtiges Beispiel zu nennen, keine einzige Bestimmung der Urfassung des ZGB, die nicht in zumindest abgewandelter Form vom historischen PGR-Gesetzgeber in den Art 552–570 PGR rezipiert wurde⁶⁴. Es sei an dieser Stelle an die einschlägigen Ausführungen zweier Richterpersönlichkeiten erinnert, die beide dem OGH über viele Jahre als Präsidenten vorstanden und in dieser Eigenschaft die liechtensteinische Rechtsprechung nachhaltig geprägt haben: Prof. Franz Gschnitzer und Hugo Dworak.

Beide haben nachdrücklich darauf hingewiesen, dass eine Rezeption ihren Sinn zu verlieren droht, wenn zu viele Änderungen vorgenommen werden⁶⁵. Dworak forderte deutlich, dass blosser Gründe der Gesetzesprache oder gar der Gesetzeskosmetik in den Hintergrund treten müssten, um dadurch nicht den Sinn und den Zweckzusammenhang des übernommenen Gesetzes zu stören. Literatur und Rechtsprechung des Ursprungsland müssten in weitestgehendem Masse nutzbar gemacht werden können⁶⁶. Gschnitzer⁶⁷ wiederum warnte davor, aus mehreren Rechten zu rezipieren. Dies gelte umso mehr dann, wenn im gleichen sachlichen Bereich Vorschriften bald aus der einen, bald aus der anderen Rechtsordnung herausgepickt würden⁶⁸.

Das oben besprochene oberstgerichtliche Urteil zeigt – neben vielen anderen Beispielen aus der jüngeren Judikatur⁶⁹ – eindrücklich, wie wertvoll der Rückgriff auf das schweizerische Stiftungsrecht für die liechtensteinische Stiftungsrechtsanwendung sein kann und damit zugleich auch wie berechtigt die von Gschnitzer und Dworak seinerzeit an den Gesetzgeber gerichtete Forderung weiterhin ist.

2. Nur eine ehrliche Reform wird im Ausland die gewünschte Anerkennung finden

Die anstehende Reform des Stiftungsrechts muss, sofern sie auch im Ausland positiv aufgenommen werden will, ehrlich sein. Dem Vernehmen nach⁷⁰ soll sich das Reformvorhaben namentlich zum Ziel gesetzt haben, mit wirkungsvollen legislativen Massnahmen gegen den stiftungsrechtlichen Missbrauch vorgehen zu wollen. Wenn dies zutrifft, dann wird sich die Stiftungsrechtsreform insbesondere mit der vom Stifter körperschaftlich beherrschbaren Stiftung sowie mit dem stiftungsrechtlichen Strohmannertum zu beschäftigen haben. Beides sind Kriterien, die in der derzeitigen Stiftungserrichtungs- und verwaltungspraxis eine grosse Rolle spielen und die die missbräuchliche Verwendung der Stiftung in besonderem Masse fördern. Der Reformgesetzgeber wird dabei seine Augen auch nicht davor verschliessen können, dass eine fiduziarisch errichtete und verwaltete Stiftung, die von ihrem Hintermann jederzeit beherrsch- und auflösbar ist, auch für Geldwäschereizwecke besonders missbrauchsanfällig ist⁷¹.

Der Beherrschbarkeit der liechtensteinischen Stiftung dürfte insgesamt eine Schlüsselposition zukommen, wenn es darum geht, dem Missbrauch der Stiftung mit legislativen Mitteln nachhaltig entgegenzutreten. Die Beherrschbarkeit einer Stiftung durch den Stifter wird in der Rechtsprechung aus Art 559 Abs 4 PGR abgeleitet⁷². Vieles spricht dafür, dass sich der bekanntermassen besonders merkantilistisch orientierte PGR-Gesetzgeber 1925 aufgrund der damals prekären Finanzlage zur Redaktion des Art 559 Abs 4 PGR veranlasst sah⁷³. Dadurch ergab sich gegenüber dem schweizerischen Rezeptionsvorbild ein eklatanter Systembruch, dessen Auswirkungen auf die strukturelle Eigenart der Stiftung vom historischen Gesetzgeber entweder nicht bedacht oder aber zumindest masslos unterschätzt worden sind⁷⁴. Nicht von ungefähr hat der OGH vor einiger Zeit die laufende Einflussnahme auf die Stiftung als mit ihrem Wesen «an sich nicht kompatibel» bezeichnet⁷⁵.

Es fragt sich, ob das PGR neben Anstalt und Treuunternehmen wirklich noch ein weiteres Mischgebilde zwischen Körperschaft und Stiftung braucht. Dies lässt sich durchaus bezweifeln. Es wird freilich zu erwarten sein, dass jene, die die Entstehung der Stiftung für den Stifter in der Kautelarpraxis entsprechend «gepflegt» und gewiss auch massgeblich forciert haben, mit grossem Engagement gegen alle legislativen Schritte opponieren werden, die der vom Stifter körperschaftlich beherrschbaren Stiftung zu Leibe rücken wollen. Es erscheint daher alles andere als gesichert, ob sich der Gesetzgeber trotz aller

⁶³ LES 1990, 105 ff. Zu dieser Entscheidung krit. Bösch, Grundlagen des liechtensteinischen Stiftungsrechts, 172 ff.

⁶⁴ Vgl hierzu die Artikeltabelle bei Bösch, Grundlagen des liechtensteinischen Stiftungsrechts, 78.

⁶⁵ Vgl Gschnitzer, Lebensrecht und Rechtsleben des Kleinstaates, GedS Ludwig Marxer (1963) 39 f; Dworak/Stotter, Die Reform des Justizrechts, LJZ 1980, 23.

⁶⁶ Dworak/Stotter, Die Reform des Justizrechts, LJZ 1980, 23; ähnlich auch schon Gschnitzer, GedS Ludwig Marxer (1963) 39 f.

⁶⁷ In GedS Ludwig Marxer (1963) 40.

⁶⁸ Gschnitzer, GedS Ludwig Marxer (1963) 40.

⁶⁹ Siehe zB OGH 29.1.1990, LES 1991, 105; 3.8.2000, LES 2000, 241; 06.09.2001, LES 2002, 100 ff; 06.12.2001, LES 2002, 53 f.

⁷⁰ Vgl Liechtensteiner Vaterland, 10.1.2002, S 7.

⁷¹ Siehe Riemer, Wollen wir im schweizerischen Stiftungsrecht liechtensteinische Verhältnisse aaO 15; ferner Bösch, Grundlagen des liechtensteinischen Stiftungsrechts, 497.

⁷² Vgl OGH 29.01.1990, LES 1991, 106; OGH 01.07.1996, LES 1998, 107.

⁷³ Dazu Bösch, Grundlagen des liechtensteinischen Stiftungsrechts, 469.

⁷⁴ Bösch, Grundlagen des liechtensteinischen Stiftungsrechts, 469, 518 ff.

⁷⁵ OGH 06.12.2001, LES 2002, 52.

dogmatischen Bedenken, die einer körperschaftlich beherrschbaren Stiftung entgegenstehen, dazu durchringen kann, sie aufzugeben. Sollte sich diese Einschätzung als zutreffend erweisen, dann gebietet eine methodisch orientierte Rechtssetzung aber jedenfalls, den faktischen «Stiftungstypus» der vom Stifter körperschaftlich beherrschbaren Stiftung im Gesetz klar und unmissverständlich festzuschreiben.

Nachdem wirtschaftliche Stifter in der liechtensteinischen Praxis über das Stiftungsvermögen vielfach wie über ein Bankkontovermögen verfügen, bestünde eine der denkbaren Varianten darin, einen neuen gesetzlichen Typus zu legiferieren. Dies könnte beispielsweise in Anlehnung an den amerikanischen bank account trust⁷⁶ geschehen. Auf diese Weise könnte einem scheinbar offenkundigen Bedürfnis der Praxis mit einem adäquaten gesetzlichen Produkt Rechnung getragen werden. Falls diesem Gedanken *de lege ferenda* näher getreten würde, wäre dieser Neuschöpfung innerhalb der gesetzlichen Systematik eine eigenständige Stellung einzuräumen. Dadurch würde eine saubere und klare Abgrenzung gegenüber den bestehenden gesetzlichen Stiftungstypen möglich, was den nicht zu unterschätzenden Vorteil mit sich brächte, dass der liechtensteinische Stiftungsbegriff dadurch wieder an Konturen gewinnen könnte. Hierzu wäre allerdings auch eine entsprechende Modifikation des Art 559 Abs 4 PGR erforderlich.

Mit der Schaffung eines eigenständigen gesetzlichen Typus für die vom «Stifter» körperschaftlich beherrschbare «Stiftung für den Stifter» müssten zwangsläufig entsprechende legistische Begleitmassnahmen einhergehen. Dabei gälte es vor allem die für ein solches Zwittergebilde zwischen Körperschaft und Stiftung passenden Rechtsfolgen gesetzlich zu normieren. Insoweit ergeben sich interessante Berührungspunkte mit dem oberstgerichtlichen obiter dictum in der besprochenen Entscheidung. Im einen wie im anderen Fall geht es um ein und dieselbe Notwendigkeit, nämlich die Schaffung von Sonderrecht für eine vom Stifter zu seinen eigenen Gunsten körperschaftlich beherrschbare Stiftung.

Mit den soeben angesprochenen passenden Rechtsfolgen sind insbesondere solche haftungs- und exekutionsrechtlicher Natur angesprochen. Eine körperschaftliche Einflussnahme erfordert – zumindest was allfällige Ansprüche der Stiftergläubiger betrifft – am Körperschaftsrecht orientierte Haftungsfolgen. Das Beispiel der Gesellschaftsrechtsreform 1980, in deren Zuge anstaltsrechtliche Gründerrechte, die eindeutig vermögenswerte Rechte repräsentieren können⁷⁷, in den Materialien als

bloss organschaftliche Rechte deklariert wurden⁷⁸ und die das kommentarlose Herausstreichen der im alten Recht ausdrücklich normierten Pfändbarkeit der Gründerrechte⁷⁹ aus dem Gesetz zur Folge hatte, empfiehlt sich *de lege ferenda* keinesfalls zur Nachahmung.

Bei einer näheren Analyse der stiftungsrechtlichen Einflussnahme-problematik wird man auch nicht umhinkommen, Bestehendes zu hinterfragen. Dies betrifft namentlich die vom OGH unlängst vorgenommene Pauschalqualifikation aller Stifterrechte als «höchstpersönliche» Rechte⁸⁰. Diese Einstufung erscheint zu wenig nuanciert und trägt nach der Ansicht des Verfassers der geltenden Regelung nicht ausreichend Rechnung⁸¹. Es geht nicht an, einfach ohne weiteres auf das österreichische PSG-Modell der generellen «Höchstpersönlichkeit der Stifterrechte»⁸² zurückzugreifen, wenn die gesetzlichen Grundlagen im PGR nicht gleichgelagert sind.

Die stiftungsrechtliche Einflussnahme hat ihren Preis – oder: Wer A sagt, muss auch B sagen. Wenn der Gesetzgeber auch *de lege ferenda* tolerieren sollte, dass der Stifter selbst nach der Errichtung der Stiftung gleich einem Bankkontoguthaben auf das «Stiftungsvermögen» zugreifen kann, dann muss er konsequenterweise auch den Gläubigern des Stifters die geeigneten Zugriffsmöglichkeiten auf dieses Vermögen einräumen. Andernfalls würde die Stiftung nämlich zu einer für die Gläubiger des Stifters inakzeptablen Haftungsexklave⁸³. Damit liefe die Rechtsform der Stiftung Gefahr, gläubigerschädigenden Missbrauch institutionell geradezu zu fördern. Dies könnte keinesfalls im Interesse einer den stiftungsrechtlichen Missbrauch bekämpfen wollenden Stiftungsrechtsreform gelegen sein. Einer solchen Stiftung würde man wohl auch kaum günstige Zukunftsperspektiven bescheinigen können, denn neben den ihr entgegenstehenden verfassungsrechtlichen Bedenken haben die EU-Instanzen dem gesellschaftsrechtlichen Gläubigerschutz schon seit jeher einen hohen Stellenwert beigemessen⁸⁴.

⁷⁶ Der bank account trust (oftmals auch savings account trust oder «Totten trust») ist dadurch gekennzeichnet, dass sich sein Errichter die Befugnis vorbehält, das Bankguthaben jederzeit abzuheben und zu seinen eigenen Gunsten zu verwenden sowie den trust jederzeit zu widerrufen (dazu weiterführend statt vieler Bogert, Trusts, 6th ed, pp 44 ff; aus der deutschsprachigen Literatur vgl etwa Bösch, Die liechtensteinische Treuhänderschaft zwischen trust und Treuhand, 233 f).

⁷⁷ Dazu grundlegend Marok, Die privatrechtliche liechtensteinische Anstalt unter besonderer Berücksichtigung der Gründerrechte, 84 ff.

⁷⁸ Vgl Bericht und Antrag der Fürstlichen Regierung vom 12.06.1979, 7.

⁷⁹ Siehe Art 541 Abs 5 PGR idF LGBl 1926/4.

⁸⁰ OGH 06.12.2001, LES 2002, 41 ff.

⁸¹ Dazu ausführlich Bösch, Grundlagen des liechtensteinischen Stiftungsrechts, 502 ff.

⁸² § 3 Abs 3 öst PSG formuliert ganz allgemein, dass Rechte des Stifters, die Privatstiftung zu gestalten, nicht auf den Rechtsnachfolger übergehen.

⁸³ Vgl Riemer, Stiftungen im schweizerischen Recht, in: Stiftungsrecht in Europa, 518; ders, Wollen wir im schweizerischen Stiftungsrecht liechtensteinische Verhältnisse, aaO 14; Münchener Kommentar/Reuter, Vor § 80 Rz 17; Rawert, Der Stiftungsbegriff und seine Merkmale, in: Stiftungsrecht in Europa, 116 f.

⁸⁴ Zum Stand der Bestrebungen um ein europäisches Stiftungsrecht vgl von Hippel, Konturen des Stiftungsbegriffs aus deutscher Sicht, in: Die Liechtensteinische Stiftung, Referate der Tagung «Stiftungsnovellierung – wohin geht die Reise», 32 f.